

# Corporate Governance Bericht

## Der Österreichische Corporate Governance Kodex

Mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom 01.01.2015 steht österreichischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung.

Der Corporate Governance Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen. Mit dieser Zielsetzung sollen ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder und eine wichtige Orientierungshilfe für nationale und internationale Investoren hergestellt werden. Grundlage des Kodex sind Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, wichtige EU-Empfehlungen sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex steht im Internet zur Verfügung.  
[www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at)

## Corporate Governance in der RHI

RHI unterstützt die Zielsetzungen des Kodex, durch mehr Transparenz und einheitliche Grundsätze das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den Kapitalmarkt Österreich zu stärken. RHI befürwortet zudem die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Insider-Verstößen und hat die aktuell in Geltung stehende Emittenten Compliance Verordnung (ECV) im Unternehmen umgesetzt.

Die Gremien des RHI Konzerns setzen sich regelmäßig und intensiv mit dem aktuellen Corporate Governance Kodex auseinander. RHI stellt die gemäß Ziffer 60 des Kodex geforderte Transparenz durch Erstellung eines Corporate Governance-Berichts im Rahmen des Geschäftsberichtes und Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft sicher.

[www.rhi-ag.com / Corporate Governance / Corporate Governance-Bericht](http://www.rhi-ag.com/Corporate-Governance/Corporate-Governance-Bericht)

RHI respektiert den Österreichischen Corporate Governance Kodex und verpflichtet sich zur Beachtung der dort dokumentierten Bestimmungen. Der Kodex umfasst folgende Regelkategorien:

1. Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften.
2. Comply or Explain (C): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.
3. Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

Da die RHI AG sämtliche Regelungen des Corporate Governance Kodex einhält, sind keine Abweichungen von den Bestimmungen zu erklären. Sämtliche Angaben im vorliegenden Corporate Governance-Bericht beziehen sich – soweit nicht abweichend angegeben – auf den Berichtszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014.

## Sonstige Berichtspflichten

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft (§ 243b Abs. 2 Ziff. 2 UGB): Mit 01.04.2012

wurde Barbara Potisk-Eibensteiner zur Finanzvorständin der RHI AG bestellt. Weiters wurde im 2014 durchgeführten Nominierungsprozess für den zweiten Zyklus des konzernweiten Talentmanagement-Programms erneut besonders auf die Nominierung von Mitarbeiterinnen Rücksicht genommen. So beträgt der Frauenanteil bei den nominierten Talenten etwa 17% und liegt damit über dem weltweiten Frauenanteil innerhalb der RHI von rund 12%." [G4-LA12]

## Der Vorstand des RHI Konzerns

### Vorstandsmitglieder, Funktionsperiode und Zuständigkeiten

Ziffer 16 ÖCGK

| Name und Funktion   | Geburtsjahr | Datum der Erstbestellung | Ende der Funktionsperiode |
|---|-------------|--------------------------|---------------------------|
| Franz Struzl  | 1942        | 08.09.2011               | 31.12.2017                |
| Vorsitzender des Vorstandes; CEO; CSO (Chief Sales Officer) Industrial Audit, Corporate Communications & Public Affairs, Business Development, Legal & Compliance & Shareholding Management & Sustainability, Secondary Raw Materials, Human Resources, Cement/Lime, Glass, Nonferrous Metals, Environment/Energy/Chemicals, Product Management Alumina, Product Management Magnesite Products                                |             |                          |                           |
| Barbara Potisk-Eibensteiner   | 1968        | 01.04.2012               | 31.03.2017                |
| Mitglied des Vorstandes; CFO<br>Zuständigkeit: Treasury, Investor Relations, Accounting & Taxes, Controlling, Risk & Opportunity Management, Information Management, Corporate Purchasing/SCM   |             |                          |                           |
| Reinhold Steiner  | 1964        | 01.07.2013               | 30.06.2018                |
| Mitglied des Vorstandes; CSO (Chief Sales Officer) Steel<br>Zuständigkeit: Steel Europe, Steel North America, Steel CIS, Steel Middle East & Africa, Steel Asia/Pacific, Steel South America, Product Management Linings, Product Management Flow Control   |             |                          |                           |
| Franz Buxbaum   | 1956        | 01.07.2013               | 30.06.2018                |
| Mitglied des Vorstandes; COO (Chief Operations Officer)<br>Zuständigkeit: Operations East, Operations West, Energy/Environment/Health & Safety, Integrated Management System, Technology & Investments & Competence Center Packaging, Central Purchasing Raw Materials & Raw Materials Supply, Central Project Management & Plant Concept, Production Planning & Production Control, Corporate R&D/Innovation & IP Management |             |                          |                           |

Der Vorstand der RHI AG ist zu einem Viertel weiblich besetzt. Alle Vorstände sind österreichische Staatsbürger. Zwei Vorstandsmitglieder sind über 50 Jahre alt, zwei zwischen 30 und 50 Jahre. Keines der Mitglieder des Vorstandes gehört einer Minderheitengruppe an. [G4-34, G4-LA12]

### Konzernexterne Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes weisen mit Ausnahme von Franz Struzl, der Aufsichtsratsmitglied bei der russischen NLMK Group ist, keine konzernexternen Aufsichtsratsmandate auf.

### Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand der Gesellschaft bestand im Berichtszeitraum aus vier Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied verantwortet einen eigenen Zuständigkeitsbereich, über den es die übrigen Vorstandsmitglieder laufend unterrichtet. Die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden in der Regel alle zwei Wochen statt und werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. In den Sitzungen werden unter anderem Beschlüsse zu Maßnahmen und Geschäften gefasst, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen. Um Beschlüsse treffen zu können, muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes kann eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligt und mit einer solchen einverstanden sind. Zu jeder Sitzung des Gesamtvorstandes sowie zu jeder außerhalb einer Sitzung erfolgten Beschlussfassung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird unverzüglich an die Mitglieder des Vorstandes versendet.

### Ziffer 30 / 31 ÖCGK

### Vergütungen des Vorstandes

Im Jahr 2014 fiel folgender Aufwand für Vergütungen (inklusive Sachbezüge) des Vorstandes an:

| in €            | Struzl         | Potisk-<br>Eibensteiner | Steiner        | Buxbaum        |
|-----------------|----------------|-------------------------|----------------|----------------|
| Fixe Bezüge     | 776.102        | 357.009                 | 358.409        | 358.589        |
| Variable Bezüge | 112.493        | 46.900                  | 46.900         | 46.900         |
| Sonstige        | 67.160         | 35.379                  | 16.100         | 16.100         |
| <b>Summe</b>    | <b>955.755</b> | <b>439.288</b>          | <b>421.409</b> | <b>421.589</b> |

Die variablen Bezüge sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt, somit im Jahr 2015 für das Jahr 2014. Die unter „Sonstige“ ausgewiesenen Bezüge betreffen eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2013, welche den Vorständen über die vertraglichen Ansprüche hinaus für besondere Leistungen des Kollegialorgans, wie beispielsweise der Umsetzung des Betriebsstättenkonzeptes, gewährt wurde.

Grundsätze für die Erfolgsbeteiligung des Vorstandes und Kriterien der Erfolgsbeteiligung:

Die Grundlage für die variablen Bezüge des Vorstandes sind jeweils das Betriebsergebnis, das Ergebnis nach Steuern, der Return on Average Capital Employed sowie eine Working Capital Ratio, welche die Lieferverbindlichkeiten nicht berücksichtigt, jeweils für den Konzern.

Methoden, anhand derer die Erfüllung der Leistungskriterien festgestellt wird, sowie Höchstgrenzen:

Es erfolgt eine stichtagsbezogene Betrachtung der Erreichung der angeführten höchsten Kriterien dergestalt, dass für einen Teil der Kriterien ein prozentueller Anteil der jährlichen Vergütung die Höchstgrenze bildet.

Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen des Gesamtbezuges:  
 Das Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen des Gesamtbezuges ist abhängig von der Zielerreichung für das jeweilige Jahr und beträgt für 2014 bis zu maximal 120%.

Grundsätze der gewährten Altersversorgung:  
 Keine direkten Leistungszusagen oder andere Pensionszusagen.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Funktion:  
 Keine über den Vorstandsvertrag hinausgehenden Ansprüche.

Bestehen einer D & O-Versicherung:  
 Es besteht eine D & O-Versicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

## Der Aufsichtsrat des RHI Konzerns

| Aufsichtsratsmitglieder (KV)            | Geburtsjahr | Erstbestellung | Ende der Funktionsperiode |
|---|-------------|----------------|---------------------------|
| Dr. H. Cordt, Vorsitzender              | 1947        | 01.06.2007     | HV 2017                   |
| DI Dr. H. Draxler, stv. Vorsitzender    | 1950        | 01.06.2007     | HV 2017                   |
| H. Gorbach                              | 1956        | 01.06.2007     | HV 2017                   |
| Dr. A. Gusenbauer                       | 1960        | 03.05.2013     | HV 2017                   |
| Dipl. Bw. G. Peskes                     | 1944        | 01.07.1999     | HV 2016                   |
| Dr. W. Ruttendorfer, stv. Vorsitzender  | 1950        | 03.05.2012     | HV 2016                   |
| S. Prinz zu Sayn-Wittgenstein, CFA, MBA | 1965        | 17.05.2001     | HV 2016                   |
| D. Schlaff, BA                          | 1978        | 30.04.2010     | HV 2018                   |

KV = Kapitalvertreter  
 HV = Hauptversammlung

| Aufsichtsratsmitglieder (BV) | Geburtsjahr | Erstentsendung |
|------------------------------|-------------|----------------|
| W. Geier                     | 1957        | 16.01.2013     |
| C. Hütter                    | 1957        | 16.01.2013     |
| R. Rabensteiner              | 1971        | 12.05.2009     |
| F. Reiter                    | 1962        | 29.01.2008     |

BV = vom Betriebsrat entsandt

Der Aufsichtsrat ist mit zehn österreichischen und zwei deutschen Staatsbürgern ausschließlich männlich besetzt. Drei Viertel der Aufsichtsratsmitglieder sind über 50 Jahre alt, ein Viertel zwischen 30 und 50. Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats gehört einer Minderheitengruppe an. [G4-34, G4-38, G4-LA12]

## Offenlegung anderer Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Aufsichtsrates bei börsennotierten Gesellschaften [G4-41]

Ziffer 58 ÖCGK

DI Dr. Helmut Draxler (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
 Aufsichtsratsmitglied OMV AG, Wien, Österreich

Dr. Alfred Gusenbauer (Aufsichtsratsmitglied)  
 Aufsichtsratsvorsitzender Strabag SE, Wien, Österreich  
 Aufsichtsratsmitglied Gabriel Resources, Toronto, Kanada

Dipl. Bw. Gerd Peskes (Aufsichtsratsmitglied)  
stv. Aufsichtsratsvorsitzender Custodia Holding AG, Frankfurt, Deutschland  
stv. Aufsichtsratsvorsitzender Nymphenburg Immobilien AG, München, Deutschland  
Aufsichtsratsmitglied von Roll Holding AG, Zürich, Schweiz

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Aufsichtsratsvorsitzender Vienna Insurance Group, Wien, Österreich (bis 06.06.2014)  
Aufsichtsratsvorsitzender CA Immo AG, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsmitglied Telekom Austria AG, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsmitglied Flughafen Wien AG, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsmitglied Naftna Industrija Srbije a.d., Belgrad, Serbien

Die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten in anderen Gesellschaften wird zumindest jährlich abgefragt.

**Ziffer 53 / 54 ÖCGK**

**Unabhängigkeit des Aufsichtsrates** [G4-39, G4-41]

Unabhängigkeit des Mitgliedes des Aufsichtsrates

Ein Mitglied des Aufsichtsrates der RHI AG ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

Nichtvorliegen der Unabhängigkeit

Ein Mitglied des Aufsichtsrates der RHI AG ist nicht als unabhängig anzusehen, wenn:

- das Aufsichtsratsmitglied in den vergangenen fünf Jahren Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist;
- das Aufsichtsratsmitglied zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft ein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhält oder im letzten Jahr unterhalten hat. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Bestimmung 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als unabhängig;
- das Aufsichtsratsmitglied in den letzten drei Jahren Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen ist;
- das Aufsichtsratsmitglied Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft ist, in der ein Vorstandsmitglied der RHI AG Aufsichtsratsmitglied ist;
- das Aufsichtsratsmitglied länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehört. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten;
- das Aufsichtsratsmitglied ein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen ist, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Die Vermeidung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat erfolgt auf mehreren Ebenen: Bereits bei der Wahl zum Aufsichtsrat hat die Kandidatin oder der Kandidat alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Nach der Beurteilung des Aufsichtsrates entspricht die gemäß Ziffer 54 ÖCGK festgelegte Anzahl von zwei unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern der RHI AG derzeit der gemäß Ziffer 53 durch den Aufsichtsrat festzulegenden ausreichenden Anzahl unabhängiger Mitglieder. Festgehalten wird, dass der Aufsichtsrat der RHI AG derzeit sieben unabhängige Kapitalvertreter umfasst.

Gemäß Ziffer 54 ÖCGK gehören bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50% mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat an, die nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% sind oder dessen Interessen vertreten. Der RHI AG liegen entsprechende Erklärungen von Herrn Dipl. Bw. Peskes und von Herrn Dr. Ruttenstorfer vor, dass sie diese Kriterien erfüllen.

#### **Tätigkeitsbericht, Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

**Ziffer 36 ÖCGK**

Der Aufsichtsrat tagte im Berichtszeitraum sechsmal. Herr Dr. Gusenbauer hat an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen. Darüber hinaus fanden, wie weiter unten dargelegt, Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates sowie solche des Präsidiums statt. Zudem hat der Aufsichtsrat im Wege eines strukturierten Fragebogens sowie Einzelgesprächen des Aufsichtsratsvorsitzenden mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Selbstevaluierung gemäß Ziffer 36 vorgenommen. Die dabei zutage tretenden Optimierungspotenziale werden unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden im Aufsichtsplenum erörtert, bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen gesetzt. [G4-44]

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum zwölf Mitglieder an. Er wird vom Vorstand in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie regelmäßig, mindestens quartalsweise, in den stattfindenden Aufsichtsratssitzungen über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns einschließlich des Risikomanagements. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. [G4-41, G4-43]

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß der Geschäftsordnung erfolgt ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auf Anweisung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Beschlussfassungen des Aufsichtsratsgremiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Nichtteilnahme die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Aufsichtsratssitzungen werden protokolliert, das Protokoll wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, werden ebenfalls schriftlich festgehalten. Eine Kopie des Protokolls beziehungsweise des außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlusses wird

umgehend an alle Mitglieder des Aufsichtsrats versendet. Die Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung oder der Beschlussfassung teilgenommen haben, können innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich Einsprüche oder Änderungswünsche erheben. In einem solchen Fall ist über den Einspruch oder Änderungswunsch in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu befinden. Andernfalls gilt das Protokoll beziehungsweise der Beschluss als genehmigt.

**Ziffer 39 ÖCGK Ausschüsse** [G4-34]

Bei RHI AG sind drei Ausschüsse eingerichtet (Prüfungs-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss), die jene Tätigkeiten ausüben beziehungsweise über jene Entscheidungsbefugnisse verfügen, wie diese im Corporate Governance Kodex gemäß den Ziffern 40 bis 43 sowie in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses im Berichtszeitraum umfasste insbesondere vorbereitend für den Aufsichtsrat Fragen der Quartalsabschlüsse, des Jahresabschlussab schlusses, der Prüfung des Konzernabschlusses, der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie diverse Revisionsthemen. Zudem hat sich dieser Ausschuss mit der Auswahl des Jahresabschlussprüfers sowie dem Risikomanagement befasst.

Die Tätigkeit des Nominierungsausschusses umfasste im Berichtszeitraum insbesondere Vorschläge zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten sowie zur Zusammensetzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit des Vergütungsausschusses im Berichtszeitraum umfasste Fragen im Zusammenhang mit der Bonifikation sowie der Vergütung des Vorstandes.

Prüfungsausschuss (vier Sitzungen):

Dipl. Bw. G. Peskes, Wirtschaftsprüfer (Vorsitzender und Finanzexperte)  
Dr. W. Ruttenstorfer  
S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA  
C. Hütter

Nominierungsausschuss (eine Sitzung):

Dr. H. Cordt (Vorsitzender)  
DI Dr. H. Draxler (stellvertretender Vorsitzender)  
Dr. W. Ruttenstorfer (stellvertretender Vorsitzender)  
Dipl. Bw. G. Peskes (kooptiert)  
S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA (kooptiert)  
D. Schlaff, BA (kooptiert)

Vergütungsausschuss (eine Sitzung):

Dr. H. Cordt (Vorsitzender)  
DI Dr. H. Draxler (stellvertretender Vorsitzender)  
Dr. W. Ruttenstorfer (stellvertretender Vorsitzender)  
Dipl. Bw. G. Peskes (kooptiert)  
S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA (kooptiert)  
D. Schlaff, BA (kooptiert)

### Arbeitsweise der Ausschüsse

Die Bestimmungen zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates gelten mutatis mutandis für dessen Ausschüsse.

### Vergütung des Aufsichtsrates

Ziffer 51 ÖCGK

Gemäß § 15 der Satzung der RHI AG erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird. Die Verteilung der durch die Hauptversammlung bestimmten Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder erfolgt so, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates das 2,5-Fache des einfachen Aufsichtsratsmitglieds, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das 1,75-Fache des einfachen Mitglieds, jeweils aliquotiert pro rata temporis, erhält.

Im Berichtszeitraum erhielten ausschließlich die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat folgende Vergütungen, welche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 nach der Beschlussfassung in der Hauptversammlung 2014 ausbezahlt wurden:

in €

|   |        |
|---|--------|
| Dr. H. Cordt                                      | 60.500 |
| DI Dr. H. Draxler                                 | 45.500 |
| H. Gorbach  | 25.600 |
| Dkfm. M. Gröller (per 03.05.2013 ausgeschieden)   | 14.467 |
| Dr. A. Gusenbauer (per 03.05.2013 bestellt)       | 16.833 |
| Dipl. Bw. G. Peskes, Wirtschaftsprüfer            | 43.400 |
| Dr. W. Rutenstorfer                               | 39.100 |
| S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA | 27.700 |
| D. Schlaff, BA                                    | 29.100 |

Es wurden keine Stock Option Pläne für die Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen.

### Zustimmungspflichtige Verträge [G4-41]

Ziffer 49 ÖCGK

Zustimmungspflichtige Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates: Es lagen keine derartigen Verträge im Berichtszeitraum vor.

### Business-Ethik, Werte und Menschenrechte

RHI bekennt sich zu ethisch verantwortungsvollem Handeln und zu grundlegenden Unternehmenswerten: Initiative, Integrität, Offenheit, Teamgeist und ein respektvoller Umgang mit MitarbeiterInnen sowie mit GeschäftspartnerInnen werden angestrebt und gelebt. Durch ein gemeinsames Verständnis von Business-Ethik soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten, Partner und Lieferanten weltweit die gleichen ethischen Grundsätze vertreten.

### Das Compliance-Programm von RHI [G4-42, G4-56]

In den vergangenen zwei Jahren wurde ein umfassendes Compliance-Programm etabliert, das auf den unter der Leitung des Vorstandes erarbeiteten und mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Unternehmenswerten aufbaut und diese in die Praxis umsetzt. Zentrales Element des Programms ist der konzernweit gültige Code of Conduct, der 2013 in Kraft gesetzt und weltweit ausgerollt wurde. Darin bekennt sich der Kon-



zern nicht nur zur Einhaltung gesetzlicher Compliance-Anforderungen, sondern tritt auch klar für darüber hinausgehende ethische Standards ein.

Die Einhaltung der Grundsätze des Code of Conduct ist für alle Konzerngesellschaften und deren Beschäftigte verbindlich. Zuwiderhandlungen werden konsequent verfolgt und können disziplinarische, aber auch rechtliche Folgen nach sich ziehen. Auch die externen VertreterInnen wurden vertraglich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln verpflichtet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2014 wurde ein Supplier Code of Conduct entworfen, mithilfe dessen auch die Lieferanten in das Compliance-Programm eingebunden werden sollen. [G4-HR4, G4-HR5, G4-HR6]

Der RHI Code of Conduct wurde in neun Sprachen übersetzt und an alle MitarbeiterInnen sowie an GeschäftspartnerInnen weltweit verteilt. Die Implementierung wird von fortlaufenden Schulungen und Kommunikationsmaßnahmen wie beispielsweise Mitarbeiterzeitung, Intranet und regelmäßigen E-Mails begleitet. Jährlich nehmen rund 100 MitarbeiterInnen mit Führungsverantwortung sowie aus risikorexponierten Bereichen an den Schulungen teil. Weitere Compliance-Anforderungen werden in spezifischen Richtlinien vertieft und in Workshops an die betroffenen MitarbeiterInnen vermittelt. [G4-S04]

Die RHI AG hat eine Compliance-Helpline für MitarbeiterInnen eingerichtet. Diese können Rat bei konkreten Fragen und Problemen einholen, aber auch Hinweise auf Fehlverhalten bei garantierter Vertraulichkeit an das Compliance Office melden. Bei Verdacht auf schwerwiegende Compliance-Verstöße wird das Compliance Committee, dem neben dem Compliance Officer die Leiter von Human Resources und Internal Audit angehören, einberufen. Dieses führt eine eingehende Untersuchung durch und leitet dem jeweiligen Fall angemessene Maßnahmen ein. Das Compliance Committee berichtet direkt an den Konzernvorstand und an den Prüfungsausschuss. Im Berichtszeitraum wurden sechs Fälle gemeldet, wovon in drei Fällen das Compliance Committee befasst wurde. [G4-58]

Weiters wird über den Stand der Umsetzung Compliance-relevanter Themen regelmäßig an den Vorstand und den Prüfungsausschuss berichtet. Gleichzeitig erfolgt mit diesen Gremien eine enge Abstimmung über die weitere Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der konzernweiten Compliance-Aktivitäten. Um diese noch gezielter steuern zu können, wurde 2014 erstmals ein Compliance Risk Assessment durchgeführt. Dabei wurden für jeden Standort der RHI in Abhängigkeit der jeweiligen Geschäftstätigkeiten die Eintrittswahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswirkungen verschiedener Compliance-Risiken wie beispielsweise Korruption und wettbewerbsrechtliche Risiken bewertet. Aus der so erstellten Risikolandkarte können entsprechende Prioritäten für den weiteren Ausbau des Compliance-Programms abgeleitet werden. [G4-43, G4-S03]

RHI tätigt keine politischen Spenden. Dies wurde ausdrücklich im Code of Conduct verankert. [G4-S06]

### **Korruptionsbekämpfung**

Im Rahmen des Risk & Opportunity Reporting werden regelmäßig auch Korruptionsrisiken bewertet und berichtet. Selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit kann ein Korruptionsfall erheblichen finanziellen Schaden sowie Reputationsverlust bedeuten. RHI hat Korruption daher als wesentliches Risiko für den gesamten Konzern eingestuft. Auf-

bauend auf dem Compliance Risk Assessment wurden entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise Schulungen an risikoexponierten Standorten abgeleitet. (G4-S03)

Der RHI Code of Conduct gibt Regeln für den Umgang mit GeschäftspartnerInnen, das Handhaben von Einladungen und Geschenken, Spenden und Sponsoring sowie für das Vermeiden persönlicher Interessenskonflikte vor. Die Vorgaben werden in Schulungen praxisnah erklärt und anhand von konkreten Situationen diskutiert. (G4-S04)

Zudem wurden Antikorruptionsbestimmungen sowohl in Verträge mit Handelsagenten sowie BeraterInnen aufgenommen, als auch auf den Entwurf des Code of Conduct für Lieferanten ausgedehnt. Im Berichtszeitraum gab es keine bestätigten Korruptionsvorfälle im RHI Konzern. Nach eingehender Untersuchung eines bereits im Jahr 2013 gemeldeten Verdachtsfalls hinsichtlich persönlicher Bereicherung folgten arbeitsrechtliche Konsequenzen und wurden entsprechende strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Ein konkreter Verdachtsfall in Osteuropa, der von einem externen Hinweisgeber im Jahr 2014 gemeldet wurde, hat sich als unbegründet herausgestellt. (G4-S04, G4-S05)

#### **Engagement in Verbänden und Organisationen** (G4-16)

RHI ist unter anderem Mitglied in folgenden Verbänden und Organisationen:

- in Interessenvertretungen (z.B. Industriellenvereinigung)
- in Handelskammern (z.B. Wirtschaftskammer Österreich, ICC Austria)
- in Fachverbänden wie beispielsweise:
  - European Refractories Producers Federation (PRE),
  - Fachverband Bergbau-Stahl der Wirtschaftskammer Österreich
  - Stahlinstitut VDEh, vormals Verein Deutscher Eisenhüttenleute (VDEh),
  - Austrian Society for Metallurgy and Materials (ASMET),
  - Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e.V.
- im Kuratorium in der Wirtschaftsuniversität Wien
- in respACT – austrian business council for sustainable development

#### **Menschenrechte**

Als global agierender Konzern mit Produktionsstandorten in Europa, Nordamerika, Südamerika und Asien begegnet RHI sowohl intern als auch extern unterschiedlichsten kulturellen Voraussetzungen und Ansprüchen. Der wertschätzende Umgang mit allen Menschen hat für RHI oberste Priorität. Im Code of Conduct bekennt sich RHI daher klar zur Einhaltung der Menschen- und Bürgerrechte sowie der jeweiligen Arbeits- und Sozialgesetze.

Von den MitarbeiterInnen sowie GeschäftspartnerInnen fordert RHI unter anderem respektvollen Umgang, Chancengleichheit und Fairness. Jegliche Form von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Behinderung und sexueller Orientierung lehnt RHI ebenso entschieden ab wie (sexuelle) Belästigung, Beleidigung, Aggression, verletzendes Verhalten, ungebührliches Benehmen oder sonstige Missachtung der Menschenrechte.

Menschenrechtsaspekte werden mittels der regelmäßigen Compliance-Schulungen im Unternehmen vertieft und zielgruppenorientiert diskutiert. Der Supplier Code of Conduct soll die Achtung der Menschenrechte auch entlang der Lieferkette sichern. Darüber hinaus prüft RHI vor beabsichtigten Akquisitionen und Joint Ventures im Rahmen einer Due Diligence, ob beim jeweiligen Unternehmen Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche Risiken bestehen. (G4-HR2)

Verletzungen der Verhaltensregeln können über die Compliance Helpline an das Compliance Office gemeldet werden. Das Compliance Committee leitet die Untersuchungen gemeldeter Fälle und empfiehlt bei Bedarf Disziplinarmaßnahmen. Im Berichtsjahr 2014 wurde ein Verdachtsfall gemeldet. Nach eingehender Untersuchung konnten die erhobenen Vorwürfe jedoch nicht bestätigt werden. [G4-HR3, G4-HR12]

Wien, am 04.03.2015


Der Vorstand



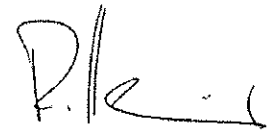
Franz Struzl  
CEO  
CSO Division Industrial



Barbara Potisk-Eibensteiner  
CFO



Franz Buxbaum  
COO  
CTO F&E



Reinhold Steiner  
CSO Division Stahl